

(Berichterstatter Abgeordneter Wiener.)

- (A) Musch kommt nun unter dem 5. Dezember erneut, wie ich schon erwähnte, mit einer Beschwerde darüber, daß man seiner Petition vom Jahre 1912 nicht ordnungsmäßig nachgegangen sei, und ersucht weiter um seine Wiederanstellung. Die Deputation, die sich nun nochmals mit der Angelegenheit zu beschäftigen hatte, hat unter Beziehung eines Regierungskommissars darüber erneut beraten. Man konnte sich dabei des Eindrucks nicht erwehren, daß gegen den früheren Bauschreiber Musch die vorgelegte Dienstbehörde schon eine solche Geduld und gegen sein Verhalten eine solche Nachsicht hat walten lassen, daß man sich geradezu wunderte, daß er wiederum mit einem Wiederanstellungsgesuche an die Regierung gekommen ist und sich nun über die angebliche Nichterledigung seines damaligen Gesuches sogar noch beschwert. Der Herr Regierungskommissar hat in der Deputation ausgeführt, daß sein Verhalten sogar so weit gegangen sei, daß man ihm nunmehr das Betreten des Ministerialgebäudes habe verbieten müssen, denn er habe gedroht, die dort beschäftigten Beamten zu erschießen. Daraus geht wohl hervor, daß der Mann nicht mehr ganz im Vollbesitze seiner geistigen Kräfte zu sein scheint, zum mindesten kann man den Standpunkt der Regierung wohl verstehen, wenn sie auf die Wiederanstellung eines solchen Herrn nunmehr verzichtete. Die Deputation hat sich einmütig diesem Standpunkte angeschlossen, indem sie Ihnen vorschlägt, die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen und die Petition für unzulässig zu erklären. Ich bitte Sie, sich dem Antrage der Deputation anzuschließen.
- (B)

Präsident: Das Wort wird nicht begehrt. Die Debatte ist geschlossen.

Will die Kammer beschließen: die Beschwerde bez. Petition, soweit sie nicht nach § 23 Abs. 2 e der Landtagsordnung als unzulässig zu erklären ist, auf sich beruhen zu lassen?

Einmütig.

Punkt 5 der Tagesordnung: **Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Stationschaffners a. D. Carl August Haupt in Freiberg um weitere Anrechnung von Dienstzeit auf sein pensionsfähiges Dienstalter. (Drucksache Nr. 105.)**

Das Wort hat derselbe Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Wiener: Meine Herren! Der Stationschaffner a. D. Carl August Haupt in Freiberg hat sich mit einer Petition an die Ständekammer gewendet, daß ihm eine Zeit seines Dienstes auf

sein pensionsfähiges Dienstalter angerechnet werde. Er ist von der Generaldirektion unter dem 1. April 1912 mit einer Pension von 1134 M. in den Ruhestand versetzt worden, nachdem auf Grund eines bahnärztlichen Gutachtens der Wiedereintritt der völligen Dienstfähigkeit nicht zu erwarten stand. Es ist dem Stationschaffner Carl August Haupt eine gewisse Zeit seiner Tätigkeit bei der Pensionsberechnung nicht angerechnet worden, und zwar die Zeit vom 10. April 1876 bis zum 26. August 1890, ungefähr 14 Jahre, die er bei einem Privatladenunternehmer in Freiberg verbracht hat.

Er ist vor 1876 Staatsarbeiter gewesen, und damals — das war auf verschiedenen Bahnhöfen so — wurde die Ladeunternehmung an Privatunternehmer übertragen; da bei der Staatsbahn die Arbeit aufhörte und deshalb wahrscheinlich eine größere Anzahl von Leuten hätte entlassen werden müssen, hat man sich bemüht, die Leute bei Privatunternehmern unterzubringen. Der Stationschaffner Haupt behauptet, daß ihm beim Übertritte in das Dienstverhältnis des Privatunternehmers von dem damaligen Bahnhofsinспекtor gesagt worden sei, daß es ganz gleich sei, ob er bei der Bahn weiterarbeite oder zu einem Privatunternehmer gehe. Weiter meint er, daß er in dem Glauben, daß ihm diese Zeit angerechnet werden müsse, schon deshalb habe beharren dürfen, weil bei seiner Wiederübernahme in den Staatsdienst bei der Lohnberechnung und bei der Anstellung ihm diese Zeit angerechnet worden sei. (D)

Da diese Behauptungen, die der Stationschaffner Haupt in der Eingabe machte, der Deputation als solche erschienen, die der Nachprüfung bedurften, haben wir in der Deputation kommissarische Beratung gepflogen. Das Königliche Finanzministerium gab folgende Erklärung ab, die ich Ihnen im Wortlaute vortragen möchte:

„Der Stationschaffner a. D. Carl August Haupt in Freiberg ist auf sein Ansuchen am 1. April 1912 wegen überkommener dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden. Die Pension beträgt 63 Prozent seines letzten Gehaltes an 1800 M., also 1134 M. jährlich. Sie würde sich auf 1440 M. erhöht haben, wenn dem Genannten die 14jährige Dienstzeit, die er als Arbeiter des Ladeunternehmers auf dem Bahnhofe Freiberg verbracht hat, auf seine pensionsfähige Gesamtdienstzeit angerechnet worden wäre. Dies war aber nach § 44 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 3. Juni 1876 nicht zulässig, da jener Ladeunternehmer Privatunternehmer war und Haupt, solange er in dessen Diensten stand, nicht die Eigenschaft eines Staatseisenbahnarbeiters hatte. Wenn nun Haupt wiederholt um Erhöhung seiner Pension auf Grund von § 39 des angezogenen Gesetzes nachgesucht hat, so konnte diesem Antrage bisher nicht entsprochen werden, weil die Ehefrau des Genannten sich einen Nebenverdienst zu verschaffen in der Lage war und infolgedessen die Voraussetzung